

Bemittelten und ganz armen Bürgern zu erwarten, deswegen ließ man sie auch nur im Nothfalle zu Felde ziehen, und verstattete ihnen weniger Einfluß auf die Staatsverwaltung als zuvor. Anfangs durfte jeder einzelne Bürger, der Arme wie der Reiche, in den Volksversammlungen stimmen. Da nun der armen Bürger vielmehr waren, als der reichen; so ging es meistens nach dem Sinne der Armen. Nun aber wurde es anders, denn man zählte nicht mehr die einzelnen Stimmen, sondern die Stimmen der ganzen Centurien. Die zwei reichsten Classen hatten 122 Centurien, alle andern zusammen nicht mehr als 78. Waren also die zwei ersten Classen eines Sinnes, so wurden die vier andern überstimmt.

Fünfte Abtheilung.

Rechte der Römer als thätiger Staatsbürger.

57.

Ursprung und Umfang des römischen Bürgerrechts.

In den ersten Zeiten nach Erbauung der Stadt Rom war jeder Bewohner der Stadt römischer Bürger. Auch die Einwohner einer besetzten feindlichen Stadt, die nach Rom versetzt wurden, erhielten das römische Bürgerrecht, und es wurde sogar ganzen fremden Städten ertheilt, die man alsdann Municipalsstädte (Municipia) und ihre Bewohner Municipalen (Municipes) nannte. In der Folge, da der römische Staat sich vergrößerte, wurde man sparsamer mit Er-